



Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1  
zH Mag Christoph Schlager  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
GZ. BMF- 010000/000 1-VI/1/2014	SR-GSt/F/Aw	Otto Farny	DW 2288 DW 42288	20.01.2014

## Abgabenänderungsgesetz 2014

Sehr geehrter Herr Mag Schlager!

Das Abgabenänderungsgesetz versteht sich als Teil des Budgetkonsolidierungsprogramms, das ein strukturelles Nulldefizit bis 2016 zu erreichen versucht. Die Bundesarbeitskammer hat schon mehrfach kundgemacht, dass sie das Konsolidierungsziel, die technische Formulierung des Ziels und das Konsolidierungstempo in Zeiten schwacher Konjunkturentwicklung für verfehlt hält. Aber die EU-Vorgaben als Ergebnis konservativer wirtschaftspolitischer Vorstellungen stellen ein Faktum dar, dem man sich als kleines Land nur schwer entziehen kann. Wenn man das Ziel umsetzt, sollte man es so wachstumsschonend als möglich tun. Dazu gehört ein wachstumsschonender Mix aus ausgabenseitigen und einnahmenseitigen Maßnahmen. Das ist im Großen und Ganzen gelungen. Positiv zu bewerten ist, dass keine gesetzlichen Ansprüche auf Sozialtransfers beschnitten wurden und in einigen Bereichen (wie Familienbeihilfen, Pflege, Kleinkindbetreuung, Wohnbau usw) sogar expansive Maßnahmen erfolgen. Weiters ist positiv zu bewerten, dass der größere Teil der einnahmenseitigen Maßnahmen aus Lückenschließungen im Gewinnsteuerrecht kommt, der Rest kommt aus Verbrauchssteuern. Die Bundesarbeitskammer hat im Vorfeld der Koalitionsverhandlungen vorgeschlagen eine reformierte Erbschafts- und Schenkungssteuer und eine Vermögensteuer für Millionäre einzuführen. Das hätte den großen Vorteil gehabt, dass diese Steuern den privaten Konsum praktisch nicht beeinträchtigt hätten. Weil das politisch nicht durchsetzbar war, wurden Verbrauchssteuererhöhungen eingeführt, die die meisten Konsumenten belasten werden. In der Detailausgestaltung ist es wenigstens gelungen, hier eine gewisse soziale Symmetrie zu wahren. Steuerliche Schlechterstellungen im Lohnsteuerbereich (Deckelung von freiwilligen Abfertigungen, Streichung der Sonderregelungen für Vergleichszahlungen und Kündigungsentschädigungen) waren im Koalitionsabkommen nicht vereinbart und werden von der Bundesarbeitskammer aufs Schärfste zurückgewiesen.

Dazu kommt, dass diese Maßnahmen aus sachlicher Sicht völlig verfehlt sind, was in der Folge ausgeführt wird.

### **Einkommensteuergesetz**

Zu § 9 Abs 5

Rückstellungen im Sinne von Abs 1 Z 3 und 4 sind überwiegend kurz laufende Rückstellungen. Weil die bisherige Regelung wegfällt, nur 80 % des Teilwerts rückerstatten zu können, wird bezweifelt, ob die Abdiskontierung überhaupt einen fiskalischen Mehrertrag bringt. Die vom BMF angenommenen

90 Mio € Mehrertrag werden von der Bundesarbeitskammer jedenfalls bezweifelt. Besser wäre es gewesen die steuerliche Rückerstattungsmöglichkeit von drohenden Verlusten überhaupt zu streichen.

Zu § 20 Abs 1 Z 7

Die Formulierungen zum Abzugsverbot von Managerbezügen über 500.000,- € sind dem BMF gut gelungen, weil die meisten offensichtlichen Umgehungswege beschränkt wurden.

Zu § 67 Abs 6

Die Bundesarbeitskammer zitiert an dieser Stelle den relevanten Text aus der Koalitionsvereinbarung:

„Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von „Golden Handshakes“, um ältere Dienstnehmer in Beschäftigung zu halten. Sowohl bei Arbeitgebern als auch bei Arbeitnehmern sollen die unerwünschten Effekte durch Nichtabsetzbarkeit und den Wegfall privilegierter Steuersätze beseitigt werden. Ausgenommen davon sind Sozialpläne, gesetzliche Abfertigungen, freiwillige Abfertigungen im Ausmaß von höchstens drei Monatsgehältern.

Besteht für einzelne AN-Gruppen keine Möglichkeit gesetzliche oder kollektivvertragliche Abfertigungen zu erhalten, ist auf einen Gleichklang der Besteuerung mit anderen Gruppen zu achten.“

In diesem Text findet sich kein Hinweis auf eine Deckelung der drei Monatsbezüge. In den mündlichen Verhandlungen wurde zwar von einer Deckelung mit der dreifachen **Höchstbeitragsgrundlage** gesprochen, was sich allerdings immer auf **einen Monatsbezug** bezog und nicht auf drei Monatsbezüge. Während das BMF Maßnahmen umsetzt, die nicht vereinbart waren, hat es auf eine vereinbarte Maßnahme vergessen: nämlich auf die Nichtabsetzbarkeit von „Golden Handshakes“ beim Unternehmen. Echte „Golden Handshakes“ sind zB langdauernde Entgeltfortzahlungen oder Überbrückungspensionen neben dem Arbeitslosengeld. Dort gibt es keine Steuerbegünstigung für Arbeitnehmer, wohl könnte man aber die Abzugsfähigkeit beim Unternehmen untersagen.

Zu § 67 Abs 8 lit a

Die Regierung plant, durch Verschärfung von Bestimmungen des EStG die Attraktivität von sogenannten „Golden Handshakes“ zu verringern und so den Unternehmen wie auch den Beschäftigten den Übertritt in die vorzeitige Pension zu erschweren.

Die geplanten Streichungen von Sonderbestimmungen für Vergleiche, Kündigungsentschädigungen und Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume betreffen aber ganz andere Sachverhalte als „Golden Handshakes“.

**Dazu ein Beispiel:** Ein Arbeitgeber möchte das Arbeitsverhältnis eines seiner Arbeitnehmer beenden, ohne die zwingend vorgeschriebene Kündigungsfrist einzuhalten. Der Arbeitnehmer ist zu keiner einvernehmlichen Lösung bereit. Aus diesem Grund beendet der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ganz einfach durch fristlose Entlassung, ohne dass ein dies rechtfertigender Entlassungsgrund vorliegt. Die Entlassung erfolgt also bewusst unberechtigt. Der Arbeitnehmer kann deshalb die Kündigungsentschädigung einklagen, also jenes Entgelt, das er während der (vom AG nicht eingehaltenen) Kündigungsfrist erhalten hätte müssen. Der Arbeitnehmer (monatliches Bruttogehalt 2.500 Euro) erstreitet eine Vergleichszahlung von drei Monatsgehältern. Nach der bisherigen Rechtslage würde der Anspruch (nach Abzug von SV-Beiträgen und begünstigter Lohnsteuer) 5.776,07 Euro betragen. Nach der neuen Rechtslage würde sich der Anspruch nur noch auf 3.922,87 Euro belaufen - also um 1.853,20 Euro weniger. Da der Arbeitnehmer für diese drei Monate auch Arbeitslosengeld bezogen hat, muss er von den erstrittenen Ansprüchen aber zirka 3.000 Euro an das AMS zurückzahlen. Im Fall der neuen Rechtslage würden ihm also lediglich rund 900 Euro bleiben.

Dieses Beispiel ist ein Standardfall in der täglichen Beratungsarbeit der AK und hat nichts mit einer „Golden-Handshake-Regelung“ zu tun. Weil ein Prozess auch immer mit Nerven und Kosten verbunden ist, werden insbesondere Arbeitnehmer mit geringerem Entgelt gar nicht mehr klagen. Dann wird die Regelung zum fiskalischen Bumerang: Das AMS erhält kein Geld zurück und das Finanzamt keine Steuern. Gewinner ist der Unternehmer, der dem Arbeitnehmer die ihm gesetzlich zustehende Entlohnung vorenthält.

Zu § 67 Abs 8 lit b

Die Herausrechnung von 20 % aus der Kündigungsentschädigung wurde von uns mit dem BMF vor einigen Jahren vereinbart. Das war nie als Begünstigung gedacht, sondern als Rechenvereinfachungsvorschrift. Das Herausrechnen der aliquoten Sonderzahlungsanteile und der steuerfreien Bezugsteile hat sich als sehr kompliziert erwiesen. Deswegen werden sie nun eben pauschal herausgerechnet. Das Koalitionsabkommen hat sich die Vereinfachung der Lohnverrechnung als ein wesentliches Ziel gesetzt. Wenn der Auftakt mit einer Verkomplizierungsvorschrift beginnt, die noch dazu kaum einen fiskalischen Ertrag bringen wird, dann ist das ein schlechtes Omen.

Zu § 98 Abs 1 Z 5 lit b

Es ist zu begrüßen, dass Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU KEST-pflichtig werden. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass sie durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung den KEST-Abzug vermeiden können. Damit ist dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Man kann dann ein Konto mit geringem Guthaben bei der Bankfiliale A eröffnen und ein Konto mit großem Guthaben bei der Filiale B einer Bank X. Dem Wohnsitzfinanzamt erklärt man, dass man die Ansässigkeitsbescheinigung für die Bank X brauche und erwähnt das Konto bei der Filiale A. Tatsächlich legt man die Bescheinigung bei der Filiale B vor. Der fiskalische Ertrag dieser Maßnahme wird überschaubar bleiben. Das könnte man verhindern, wenn man verlangt, dass auf der Bescheinigung die Kontonummer angeführt sein muss.

### **Körperschaftsteuergesetz**

Zu § 9

Die Einschränkung der Auslandsverlustverrechnung im Rahmen der Gruppenbesteuerung und der Entfall der Firmenwertabschreibungen werden von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt. Die Bundesarbeitskammer sieht in dieser Bestimmung aber nach wie vor eine systematisch nicht gerechtfertigte Begünstigung: Auslandsverluste auch vorauseilend mit Inlandsgewinnen verrechnen zu können, wenn man die Auslandsgewinne im Konzern nicht verrechnen muss, bedeutet einen Systembruch. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer wäre es besser Investitionen im Inland zu fördern.

Zu § 12 Abs 1 Z 10

Die Maßnahmen gegen das „profit shifting“ in Steueroasen werden ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Wenn man 25 % Gewinnsteuer verlangt, um einen Beitrag zur Finanzierung der gesamten Infrastruktur zu leisten, die die Unternehmen zum Wirtschaften brauchen, dann ist das nicht übertrieben. Wer aufwendige und volkswirtschaftlich sinnlose Konstruktionen im Ausland wählt, um diesen Beitrag zu umgehen, zeigt ein sozialschädliches Verhalten. Um die Regelung umgehungssicher zu machen, müssten aber noch andere Zahlungen in den Katalog der nicht abzugsfähigen Aufwendungen einbezogen werden: so zB management fees, Zahlungen für Markenrechte und Franchisezahlungen usw.

### **Gebührengesetz**

Die Arbeiterkammern werden die Registrierung der Gesundheitsberufe nach den EU-Vorgaben übernehmen. Im Zuge dieses Verwaltungsakts fallen diverse Gebühren an. Der Bund ist damit nicht belastet, wohl aber die Arbeiterkammern. Es ist nicht einsichtig, dass dafür eine Bundesgebühr gezahlt werden soll. Man muss bedenken, dass viele tausende Arbeitnehmer, die bereits einen Gesundheitsberuf ausüben, durch die Registrierung mit einer Gebühr von ca 80,- € belastet werden würden. Kein Mensch wird das verstehen.

### **Motorbezogene Versicherungssteuer und Normverbrauchsabgabe**

Abgabenerhöhungen für PKWs sind aus Sicht der Berufspendler und der Konsumenten nicht erfreulich. Man muss aber konzedieren, dass hier mit sozialem Augenmaß vorgegangen wurde. Kleine, schadstoffarme Autos werden was die NoVA betrifft nicht höher besteuert, bei der motorbezogenen Versicherungssteuer entstehen Mehrbelastungen von etwa 30 – 40 € im Jahr. Wenn das zu einem stärker ökologisch orientiertem Kaufverhalten führt, wäre das ein positiver Aspekt.

### **Kraftfahrzeugsteuer**

Es ist nicht einzusehen, dass PKWs und kleine LKWs höher besteuert werden sollen und LKWs mit mehr als 3,5 Tonnen höchst zulässiges Gesamtgewicht nicht. Gerade diese Fahrzeuge richten einen weit überproportionalen Schaden an der Umwelt und an den Straßen an.

### **GmbH-Gesetz**

Die Änderungen beim GmbH-Gesetz sind ausnahmslos zu begrüßen und bestätigen die Kritik an der überhasteten Reform, welche mit 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist. **Die BAK begrüßt ausdrücklich auch die Anhebung des gesetzlichen Mindeststammkapitals** auf die ursprünglichen € 35.000 und die Fokussierung der Förderung auf tatsächliche Neugründungen für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren.

Auch die Senkung der Mindestkörperschaftsteuer für die ersten 4 Kalendervierteljahre bei echten Neugründungen ist seitens der BAK akzeptabel.

Die einzige Unklarheit im vorliegenden Gesetzesentwurf besteht darin, dass in den Übergangsbestimmungen angeführt wird, dass alle GmbHs, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes 35.000 Euro nicht erreicht haben, innerhalb von 10 Jahren eine Kapitalaufstockung durch Rücklagenbildung oder Kapitalerhöhung durchführen müssen. Dies steht im Widerspruch zu § 10 GmbHG, wonach lediglich die Hälfte des Mindeststammkapitals in bar zu leisten ist. Zu prüfen ist daher, ob es sich hier um einen redaktionellen Fehler handelt (€ 17.500 statt € 35.000).

Derzeit wird medial ventiliert, über das im Entwurf festgehaltene zeitlich befristete „Gründungsprivileg“ hinaus, das Mindeststammkapital dauerhaft auf 10.000 Euro für echte Neugründungen abzusenken und bei den bestehenden GmbHs wieder aufgestockt wird auf 35.000 Euro. Das würde im Endeffekt bedeuten, dass zwei Formen von GmbHs nebeneinander bestehen. Auch die steuerlichen Konsequenzen einer solchen Änderung sind auf Basis der verfügbaren Informationen nicht einschätzbar. Eine solche Lösung ist für die BAK nicht vorstellbar, unpraktikabel, intransparent und sicher nicht im Sinne von Verwaltungsver-

einfachungen. Dies ist abzulehnen. Der vorliegende Gesetzesvorschlag soll beibehalten werden, da er ausgewogen und nachvollziehbar ist, sowie das Ziel der Förderung von Unternehmen in der Gründungsphase ohne überbordende Steuerausfälle erreicht wird.

### **Abschließende Bemerkungen**

Den Pressemitteilungen ist zu entnehmen, dass der Koalitionspakt wieder aufgeschnürt werden soll, insbesondere was die Wertpapierinvestitionen beim Gewinnfreibetrag und die Maßnahmen gegen die Kapitalherabsetzung bei GmbHs betrifft. Beides ist selbst aus Sicht der Wirtschaft nicht verständlich: Es sollten Investitionen in reale Güter und Arbeitsplätze gefördert werden und nicht abenteuerliche Sparprämien für Freiberufler generiert werden. Es sollten auch nicht Kapitalherabsetzungen bei GmbHs gefördert werden, denn daraus entsteht kein „Gründungsunami“, sondern ein „Insolvenztsunami“, unter dem gerade Wirtschaftstreibende zu leiden haben werden. Der Koalitionspakt ist einzuhalten, das umfasst auch die Streichung jener Maßnahmen, die im Koalitionspakt nicht enthalten waren.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Arbeiterkammer die  $\beta$ -Version des Pendlerpauschalierenrechners getestet hat. Wir haben Wohnsitze von Kollegen in Niederösterreich eingegeben. Die meisten Ergebnisse waren falsch, manche sogar abstrus: Einem Kollegen aus Laa an der Thaya wurde nahegelegt mit dem Auto 35 km nach Niederkreuzstetten zu fahren und dort in die Schnellbahn einzusteigen – und das obwohl in Laa an der Thaya ein Schnellbahnhof existiert, mit dem die Pendler Wien in einer Stunde erreichen. Einem anderen Kollegen mit Wohnsitz in Langenzersdorf wurde geraten in Klosterneuburg in die Schnellbahn einzusteigen. Soll er etwa mit der völlig überlasteten Rollfähre fahren? Das Problem besteht offenbar darin, dass der Rechner nur Einstiegsstellen in der Luftlinie zwischen Wohnung und Arbeitsplatz berücksichtigt. Oft ist es aber ökonomischer und ökologischer etwas zurückzufahren oder einen Umweg zu machen. Die Bundesarbeitskammer warnt eindrücklich davor einen unfertigen Rechner ins Netz zu stellen, dadurch würde der Parteienverkehr sowohl in den Arbeiterkammern wie auch bei den Finanzämtern explodieren. Die Bundesarbeitskammer bezweifelt, dass der Pendlerrechner in absehbarer Zeit funktionstüchtig gemacht werden kann. Es entstünde dann eine für Arbeitnehmer und Lohnbüros völlig unzumutbare Situation. Niemand wird alle denkmöglichen Kombinationen von Verkehrsmitteln im gesamten Gleitzeitraum bei ständig wechselnden Verhältnissen ausrechnen. Die einzig vernünftige Vorgangsweise wäre die sofortige Reform der gesetzlichen Grundlagen: Deutliche Erhöhung des Pendlereuros mit Kilometerzurechnung nach einem handelsüblichen Autoroutenplaner, und Streichung aller anderen Bestimmungen.

Die Bundesarbeitskammer fordert den sofortigen Beginn der Arbeiten an einer umfassenden Steuerreform, mit dem Ziel die Arbeit zu entlasten und insbesondere den Eingangssteuersatz auf 25 % zu senken. Auch bei günstiger Konjunktorentwicklung werden die Mittel aus dem Budget nicht zur Verfügung stehen.

Alle unsere Simulationen zeigen, dass es dazu einer Steuerstrukturreform bedarf. Wenn das Ergebnis verteilungspolitisch nicht regressiv sein soll – und das würden wir nicht akzeptieren – dann wird man auch über vermögensabhängige Abgaben nachdenken müssen. Hinsichtlich der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr zum Grundbuch und der Grundsteuer ist ohnehin unmittelbarer Reformbedarf gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.